OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500959/2/BL

Datum:
Linz, 23. Jänner 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, B-Strasse gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. September 2024, GZ: LINZ/924010003108/24, wegen Übertretung des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis wird aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens oder des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.9.2024, GZ: LINZ/924010003108/24, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe von 300 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt sowie ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 15 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde inhaltlich vorgeworfen, dass er am 26.4.2024 um 8:20 Uhr als Nutzungsberechtigter des Objektes B-Strasse dem Rauchfangkehrer den Zutritt zum Objekt nicht ermöglicht habe und somit nicht dafür gesorgt habe, dass die nach § 25 Abs. 1 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz (im Folgenden: Oö. Luft-REnTG) wiederkehrende Überprüfung der Heizungsanlage zum geplanten Zeitpunkt ungehindert durchgeführt werden konnte.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf eine als „Rechtfertigung" titulierte Beschwerde, die am 16.9.2024 an die belangte Behörde gesendet worden ist. Als Beilage übermittelte er auch das ausgefüllte Formular der letzten wiederkehrenden Überprüfung vom 2.11.2022.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 14.1.2025 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) verzichtet werden.

II.2. **Sachverhalt**:

Der Bf ist Nutzungsberechtigter des Objektes B-Strasse. Dort wird von ihm eine Heizungsanlage (Gasbrennwertgerät) mit einer Nennwärmeleistung von 27 kW betrieben. Es erfolgte eine wiederkehrende Überprüfung dieser Anlage durch die Firma C__, am 2.11.2022. Diesbezüglich gibt es ein Formular (UWD-AUWR/E-

33a), das zum Ergebnis kommt, dass die Gasanlage im Rahmen der wiederkehrenden Überprüfung sicherheitstechnisch und umwelttechnisch entspricht.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt und insbesondere aus der der Beschwerde beiliegenden Bestätigung über die durchgeführte wiederkehrende Überprüfung am 2.11.2022.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

§ 25 Abs. 1 Z 2 des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes (Oö. LuftREnTG) sieht vor, dass Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 und weniger als 50 kW alle zwei Jahre, und somit wiederkehrend, auf die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften gemäß § 18 zu überprüfen sind.

Entsprechend § 25 Abs. 2 Oö. LuftREnTG ist das Ergebnis der Überprüfung in einem Prüfbericht festzuhalten, der von der über die Feuerungsanlage verfügungsberechtigten Person bis zur jeweils nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen ist.

Gemäß § 36 Abs. 3 Oö. LuftREnTG haben die verfügungsberechtigte Person und die betroffenen Nutzungsberechtigten dem Rauchfangkehrer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dafür zu sorgen, dass die Überprüfung (Reinigung) zum geplanten Zeitpunkt (Zeitraum) ungehindert durchgeführt werden kann.

III.2. **Rechtliche Beurteilung durch das Landesverwaltungsgericht**:

Die Heizungsanlage des Bf fällt mit einer Nennwärmeleistung von 27 kW unter § 25 Abs. 1 Z 2 des Oö. LuftREnTG, wonach ein Überprüfungsintervall von zwei Jahren festgelegt ist. Da entsprechend dem festgestellten Sachverhalt die letzte wiederkehrende Überprüfung nachweislich am 2.11.2022 durchgeführt worden ist, war zum Tatzeitpunkt am 26.4.2024 das zweijährige Überprüfungsintervall noch gar nicht abgelaufen. Seit der letzten wiederkehrenden Überprüfung waren etwa 18 Monate vergangen. Somit hat der Bf den ihm vorgeworfenen Sachverhalt im Spruch des Straferkenntnisses, wonach er die wiederkehrende Überprüfung der Heizungsanlage zum Zeitpunkt entsprechend § 25 Abs. 1 Oö. LuftREnTG nicht ermöglicht habe, nicht erfüllt und damit die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen.

Aus diesem Grund war das Straferkenntnis aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

III.3. **Kosten**:

Wegen der Aufhebung des Straferkenntnisses sind dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorzuschreiben.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Landesverwaltungsgericht konnte sich auf einen klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut stützen. Zudem beruht die gegenständliche Entscheidung in erster Linie auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt, sodass auch aus diesem Grund eine ordentliche Revision nicht zulässig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang